

1963	Ausgegeben zu Bonn am 22. August 1963	Nr. 31
Tag	Inhalt	Seite
8. 8. 63	Verordnung über die gebietliche Zuständigkeit der Frachenausschüsse in der Binnenschifffahrt <i>Ersetzt Bundesgesetzbl. III 9500-4-1.</i>	1151
19. 7. 63	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Griechenland über Arbeitslosenversicherung	1153
31. 7. 63	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Gemeinsamen Erklärung und des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über die deutsch-französische Zusammenarbeit	1153
5. 8. 63	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Malaiischen Bund über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen	1153
9. 8. 63	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik über Leistungen zugunsten italienischer Staatsangehöriger, die von nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen betroffen worden sind	1153
8. 8. 63	Bekanntmachung über Enteignungen für Zwecke der Deutschen Bundesbahn	1154
13. 8. 63	Bekanntmachung über Enteignungen für Zwecke der Deutschen Bundesbahn	1154

Verordnung über die gebietliche Zuständigkeit der Frachenausschüsse in der Binnenschifffahrt¹⁾

Vom 8. August 1963

Auf Grund des § 22 Abs. 1 in Verbindung mit § 35 sowie auf Grund des § 23 Abs. 1 des Gesetzes über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr vom 1. Oktober 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1453) in der Fassung des Gesetzes vom 1. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1163) wird im Benehmen mit den obersten Verkehrsbehörden der beteiligten Länder verordnet:

§ 1

Die nach § 41 Satz 1 des Gesetzes über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr errichteten Frachenausschüsse sind für folgende Bereiche zuständig:

A. der Frachenausschuß für den Rhein in Duisburg für

1. den Rhein, seine Nebenflüsse und den Spoykanal (Rheinstromgebiet), die Saar, wenn die Verkehrsleistung im durchgehenden Verkehr zwischen dem Saarland und dem übrigen Bundesgebiet erbracht werden soll, den Rhein-Herne-Kanal westlich der Schleuse Herne Ost und den Wesel-Datteln-Kanal; für den Rhein unterhalb von Düsseldorf-Reisholz (km 723,00), die Ruhrwasserstraße und die vorgenannten Kanäle jedoch nur dann, wenn die Verkehrsleistung über die Schleuse Herne Ost des Rhein-Herne-Kanals oder die Einmündung des Wesel-Datteln-Kanals in den Dortmund-Ems-Kanal nicht hinausgehen soll;
2. die Kanalstrecke zwischen der Schleuse Herne Ost des Rhein-Herne-Kanals und der Abzweigung des Wesel-Datteln-Kanals vom Dortmund-

Ems-Kanal, sofern die Verkehrsleistung dort beginnen und enden oder in Richtung zum Rhein gehen soll;

B. der Frachenausschuß Dortmund für

1. die künstlichen Bundeswasserstraßen zwischen Rhein und Elbe (westdeutschen Kanäle), die nicht in der folgenden Nummer 2 oder 3 genannt werden, sowie die Ems; ausgenommen sind der Küstenkanal unterhalb der Schleuse Oldenburg (km 1,8) sowie der Mittellandkanal ostwärts des Zweigkanals nach Salzgitter (km 213,50), sofern die Verkehrsleistung dort beginnen und zu den unter Buchstabe D Nr. 1 genannten Wasserstraßen, zur Elbe außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung oder zur Saale gehen soll;
2. den Rhein unterhalb von Düsseldorf-Reisholz (km 723,00), die Ruhrwasserstraße, den Rhein-Herne-Kanal westlich der Schleuse Herne Ost, den Wesel-Datteln-Kanal und den Spoykanal, sofern die Verkehrsleistung dort beginnen und über die Schleuse Herne Ost des Rhein-Herne-Kanals oder die Einmündung des Wesel-Datteln-Kanals in den Dortmund-Ems-Kanal hinausgehen soll;
3. die Kanalstrecke zwischen der Schleuse Herne Ost des Rhein-Herne-Kanals und der Abzweigung des Wesel-Datteln-Kanals vom Dortmund-Ems-Kanal, sofern die Verkehrsleistung dort beginnen und in Richtung Dortmund, Hamm oder Münster über diese Kanalstrecke hinausgehen soll;

¹⁾ Ersetzt Bundesgesetzbl. III 9500-4-1.